

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. Mai 2017

### **458. Bildungszentrum für Erwachsene Zürich, Energieliefervertrag**

#### **A. Ausgangslage**

Die Schulanlage des Bildungszentrums für Erwachsene (BiZE) wurde 1969/1970 als Töchterschule Riesbach erstellt. Der Schulhastrakt wurde 2004/2005 den neuen Nutzungsbedürfnissen des BiZE entsprechend umgebaut. Im BiZE bieten heute die kantonale Berufsschule für Weiterbildung (EB Zürich) und die kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) gemeinsam ihre Dienstleistungen an. Das BiZE betreibt einen Wärmeverbund und beliefert neben der eigenen Schulanlage folgende benachbarten Bauten mit Heizenergie: Gemeinschaftszentrum Riesbach, Kirchgemeindehaus Neumünster und Schulanlage Freies Gymnasium. Die bestehenden Wärmelieferungsverträge sind bis 31. Dezember 2018 befristet. Die benötigte Energie wird mit fossilen Brennstoffen (Öl-/Gaskessel) erzeugt. Die Heizanlage ist am Ende der Lebensdauer angelangt; sie wurde bereits mehrfach repariert und muss voraussichtlich dieses Jahr ersetzt werden. 2016 musste die Heizungsregulierung des BiZE-Nahwärmeverbundes erneuert werden. Neben der Wärmeerzeugung besteht auch im Bereich der Wärmeverteilung (Leitungssystem Nahwärmeverbund) mittelfristig Wartungs- und Erneuerungsbedarf.

Der Betrieb eines Nahwärmeverbundes, der auch Dritte versorgt, stellt keine Aufgabe der Schulen dar. Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) plant im Quartier Klausstrasse einen Fernwärmeverbund mit Seewasser-Wärmenutzung und offeriert die Übernahme und Einbindung des bestehenden BiZE-Nahwärmeverbundes in ihren neuen Fernwärmeverbund. Mit dem Anschluss an den Fernwärmeverbund können entsprechende Aufgaben, Risiken und Verantwortlichkeiten an professionelle Betreiber abgetreten werden. Als neue Energiequelle dient dabei der Zürichsee. Die benötigte Heizenergie kann so den energiepolitischen Zielen entsprechend mittel- und umweltschonend bereitgestellt und der CO<sub>2</sub>-Ausstoss vermindert werden.

Der vorliegende Energieliefervertrag sieht vor, dass das ewz ab Vertragsabschluss als Contractor die Verantwortung für den Betrieb des bestehenden Nahwärmeverbundes übernimmt und die angeschlossenen Bezugser mit Energie versorgt. Mit dem Vertrag können nach Inbetriebnahme des Fernwärmeverbundes Klausstrasse jährlich 530 000 kWh an fossiler Energie eingespart werden.

### **B. Energieliefervertrag**

Der Contractor ist verantwortlich für die Beschaffung, den Unterhalt und die Sanierung bzw. den Ersatz von Anlagekomponenten. Der Kanton seinerseits stellt Räumlichkeiten für die Anlage zur Verfügung und überträgt dem Contractor die bestehende Heizungsanlage zu einem Preis von Fr. 1. Mehrere Verbraucher teilen sich die Wärmeleistung im Verbund. Jedem Verbraucher steht eine garantierte Leistung zur Verfügung, dieser verpflichtet sich zum ausschliesslichen Wärmeenergiebezug beim Contractor.

Der Preis, den der Kanton Zürich bezahlt, setzt sich aus einem Grundpreis für den Betrieb und einem Energiepreis für die Wärme nach tatsächlich bezogener Wärmeleistung (Arbeitspreis 7,34 Rp./kWh, einschliesslich MWSt) zusammen. Gemäss Angebot des ewz vom 22. November 2016 ergeben sich – abhängig vom tatsächlichen Verbrauch – für das BiZE mutmassliche Energiekosten von insgesamt rund Fr. 75 000 pro Jahr. Der Kanton Zürich beteiligt sich mit einer Erstinvestition von Fr. 1 282 326 (einschliesslich MWSt) an der Erstellung der neuen Wärmeerzeugung (Anschluss- und Installationskosten).

Der Vertrag wird über eine Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen. Bei Beendigung des Vertrags geht die Anlage entschädigungslos an den Kanton über.

### **C. Beurteilung des Energieliefervertrags aus finanzrechtlicher Sicht**

Ein Finanzierungsleasing ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die wesentlichen mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen eines Vermögenswertes vom Leistungserbringer auf den Leistungsempfänger übertragen werden. Für die Beurteilung, ob es sich um ein Finanzierungsleasing handelt, ist deshalb die Verteilung der Risiken und Chancen bedeutsam. Gemäss der Stellungnahme des kantonalen Rechnungswesens vom 21. September 2016 sind die Chancen und Risiken, die beim Contractor ewz verbleiben, nicht wesentlich. Die Bildungsdirektion als Leistungsbezügerin trägt hingegen die Risiken aus ungenutzten Kapazitäten und aus den Preiserhöhungen aufgrund von Indexanpassungen. So mit liegt ein Finanzierungsleasing vor. Weitere Kriterien, die für das Vorliegen eines Finanzierungsleasingvertrags sprechen, sind:

- Der Vertragsgegenstand geht am Ende der Vertragsdauer ins rechtliche Eigentum der Bildungsdirektion über.
- Wenn der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, trägt die Bildungsdirektion entstehende Verluste.

#### **D. Genehmigung und Finanzierung**

Bei der Investition von Fr. 1 283 000 handelt es sich aufgrund § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) sowie § 32 Abs. 1 der Finanzcontrollingverordnung (FCV) um eine neue Ausgabe.

Die Übertragung der bestehenden Heizungsanlage vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen erfolgt auf den 1. Februar 2017 gemäss § 44 Abs. 2 FCV zum Buchwert von rund Fr. 237 500. Positionen im Finanzvermögen werden gemäss § 56 Abs. 1 CRG zum Verkehrswert bilanziert. Da die Ermittlung des Verkehrswertes für eine 30-jährige Heizungsanlage nicht möglich ist, wird der Buchwert als Verkehrswert angenommen. Die Veräußerung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt gemäss § 56 Abs. 3 CRG zum Verkehrswert. Bei überwiegend öffentlichem Interesse kann ein niedrigerer Wert festgelegt werden. Die Veräußerung an die ewz erfolgt zu einem symbolischen Franken und somit unter dem Verkehrswert und stellt finanzrechtlich einen Einnahmeverzicht dar. Dieser muss gemäss § 29 Abs. 1 lit. e FCV als Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung bewilligt werden. Das überwiegend öffentliche Interesse ergibt sich aufgrund der wirtschaftlichen Vorteile für den Kanton. Durch die Übertragung entfällt die notwendige Entsorgung der bestehenden Anlage. Auch entspricht der Buchwert nicht mehr dem tatsächlichen Wert der Anlage. Zudem gehört der Betrieb eines Heizungsverbundes nicht zu den Aufgaben einer Bildungsinstitution.

Die Finanzierung der Investition von Fr. 1 283 000 erfolgt über die Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion. Die Finanzierung des Einnahmeverzichts von Fr. 237 500 erfolgt über die Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion. Für die Bewilligung der gesamten neuen Ausgabe von Fr. 1 520 500 ist gemäss § 36 lit. b CRG der Regierungsrat zuständig.

Diese Ausgaben sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2017–2020 nicht enthalten und werden in der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion, kompensiert.

Zusätzlich zu den Investitionskosten fallen Kapitalfolgekosten für die aktivierbaren Investitionskategorien an. Die Kapitalfolgekosten für die Investition von Fr. 1 283 000 betragen jährlich Fr. 52 390. Sie bestehen aus den Abschreibungen, die sich aus den unterschiedlichen Abschreibungssätzen pro Bauteilgruppe zusammensetzen, und der Hälfte der jährlichen kalkulatorischen Zinsen von 1,5% der Baukosten.

Tabelle: Bau- und Kapitalfolgekosten

Investitionskategorie	Aktivierbarer Kostenanteil in Franken	Kosten- anteil in %	Nutzungs- dauer in Jahren	Kalk. Zinsen in Franken	Abschrei- bungen in Franken	Total in Franken
Hochbauten Installationen	1 283 000	100	30	9 623	42 767	52 390
<b>Total</b>	<b>1 283 000</b>	<b>100</b>		<b>9 623</b>	<b>42 767</b>	<b>52 390</b>

Zudem fallen Kosten für den Betrieb und den Energiebezug an. Diese jährlich wiederkehrenden gebundenen Kosten von etwa Fr. 75 000 gehen zulasten der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, und werden gestützt auf § 39 lit. c FCV und Anhang 1 FCV (Konto-Nr. 312, Ver- und Entsorgung) vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt. Dieser Betrag wird gemäss den im Vertrag enthaltenen Klauseln der Teuerung angepasst und jeweils im aktuellen Umfang in das Budget und die Rechnung aufgenommen.

#### E. Wirtschaftlichkeit

Der gemäss § 32 Abs. 2 FCV notwendige Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Ausgaben erfolgt durch einen vom Hochbauamt durchgeföhrten Variantenvergleich. Die Jahreskosten bei einem Ersatz der bestehenden Heizungsanlage liegen bei Fr. 152 493, bei der vorliegenden Variante bei Fr. 134 871. Verglichen wurden die Kapitalkosten, die Betriebskosten (Wartung, Unterhalt, Verwaltung) und die Energiekosten über 30 Jahre.

Auf Antrag der Bildungsdirektion und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der am 12. November 2016 zwischen dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich und dem Kanton Zürich, vertreten durch die Bildungsdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, abgeschlossene Energieliefervertrag wird genehmigt.

II. Für die Erfüllung des Energieliefervertrags für das Bildungszentrum für Erwachsene in Zürich und für den Einnahmeverzicht aufgrund der Übertragung der bestehenden Heizungsanlage wird eine neue Ausgabe von Fr. 1 520 500 bewilligt; davon gehen Fr. 1 283 000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 237 500 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion.

– 5 –

III. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Bildungsdirektion und die  
Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**